Erstellt am 01.07.2025, gültig bis 31.12.2025

Antrag zur Ausstellung eines Duplikats der Fischerkarte für Niederösterreich

NÖ LANDES FISCHEREI VERBAND

BITTE LESBAR IN BLOCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN UND ZUTREFFENDES ANKREUZEN!

O Vernichtete Fischerkarte durch äußere Einflüsse oder eigene Verschuldung

O Namensänderung Erforderliche Beilage Kopie Beurkundung

O Diebstahl Erforderliche Beilage Kopie Verlustanzeige

Jedem Antrag muss **ein Passfoto** gemäß den Kriterien zur Ausstellung von Fotomustern für Ausweisdokumente, herausgegeben vom Bundesministerium für Inneres (www.bmi.gv.at), sowie ein **gültiger Lichtbildausweis** (Kopie Führerschein, Personalausweis oder Reisepass) beigelegt werden.

Aktuelle Daten zu Ihrer Person

Geschlecht: ☐ **männlich** ☐ **weiblich** ☐ **offen**/ od. Bezeichnung: _____
(Pflichtfeld)

Titel*:_____
(*) Nur akademische Grade

Vorname:_____ Familienname:_____
(Pflichtfeld) (Pflichtfeld)

Geburtsdatum:_____ Geburtsort:_____
(Pflichtfeld) (Pflichtfeld)

Anschrift/Postleitzahl:_____
(Pflichtfeld) *Straße/Nr./Postleitzahl/Wohnort*

Telefonnummer: _____ E-Mail*: _____
(Pflichtfeld) (*) freiwillige Angabe

Platz für Anmerkungen _____

☐ **Ich stimme zu**, dass meine persönlichen Daten, nämlich Geschlecht, Titel, Vor- u. Familienname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsbürgerschaft, Anschrift, Telefonnummer, Email, Passfoto, Kopie Lichtbildausweis, Meldezettel, bzw. Verlust- oder Diebstahlsanzeige, bzw. Urkunde der Namensänderung zum Zweck der Antragsstellung gem. § 14 Abs. 9 NÖ FischG 2001 für ein Duplikat einer Fischerkarte vom NÖ Landesfischereiverband verarbeitet werden.

Nähere Information zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie in der abgedruckten Datenschutzmitteilung auf der Rückseite (Seite 2).

Datum und Unterschrift des Antragstellers

_____

Antragsformulare ohne Zustimmung und Unterschrift werden nicht anerkannt.

Dieser Antrag muss postalisch an den NÖ Landesfischereiverband, Goethestraße 2, 3100 St. Pölten versandt werden.

Sie erhalten nach positiver Prüfung Ihres Antrages Zahlungsanweisungen für die Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben postalisch, oder auf Wunsch per E-Mail zugesandt.

Übersicht Kosten die mit der Ausstellung eines Duplikats der NÖ Fischerkarte verbunden sind:

Duplikat	
Duplikat einer Fischerkarte (NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2025)	€ 6,75
Feste Stempelgebühren für Schriften und Amtshandlungen Eingabe n. Gebührengesetz 1957)	€ 21,00
Pro Bogen (gebührenpflichtige Beilage) (n. Gebührengesetz 1957)	€ 6,00
1 Bogen entspricht einem Ausmaß von 2 A4 Seiten (A3)	

Erstellt am 01.07.2025, gültig bis 31.12.2025

Informationen zum Datenschutz gem. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Ihre personenbezogenen Daten dieses Formulars werden fußend auf den gesetzlichen Aufgaben des NÖ Landesfischereiverbandes, Körperschaft öffentlichen Rechts wie folgt verarbeitet:

- Grundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist Ihre Einwilligung durch Unterfertigung dieses Antragsformulars sowie die ausdrückliche Zustimmung der Verarbeitung durch ankreuzen des Kontrollkästchens gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. a ff iVm Artikel 7 DSGVO.

- Verarbeitungszweck stellt die Duplikatausstellung der Fischerkarte für Niederösterreich (§ 14 Abs. 9 NÖ FischG 2001), sowie die Ausstellung von Zahlscheinen dar.

- Empfänger des Antrags und somit Auftragsverarbeiter und Verantwortlicher stellt der NÖ Landesfischereiverband, Goethestraße 2, 3100 St. Pölten gem. § 14 Abs. 1 NÖ FischG 2001 dar.

- Die Vorlage eines Lichtbildausweises wird für die eindeutige Identifizierung und zur Vermeidung des Identitätsdiebstahls benötigt, da eine Fischerkarte für Niederösterreich einen Identitätsnachweis darstellt

- Ort der Speicherung der personenbezogenen Daten ist die Fischerkartendatenbank. Mit Eingabe dieser Daten in die Datenbank erfolgt eine Vergabe einer neuen Seriennummer für das Fischereidokument. Die vormalige EDV Nummer bleibt hingegen bestehen.

- Die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten mittels Antragsformular an unbefugte dritte Personen geschieht ausschließlich in Eigenverantwortung, da sich dieser Übermittlungsweg außerhalb der festgelegten Vorgaben des NÖ Fischereigesetzes 2001 bewegt. Selbiges gilt auch für die Übermittlung Ihres Antragsformulars auf postalischem oder elektronischem Wege.

- Ihre personenbezogenen Daten werden für die Verwaltung Ihrer Fischerkarte für NÖ und für die laufende Zusendung von Informationen des NÖ Landesfischereiverbandes und Zahlscheine (zB. die Fischerkartenabgabe und des Verbandsbeitrages) benötigt.

- Die Weitergabe der personenbezogenen Daten an unbefugte Personen ist ausgeschlossen. Ausgenommen sind begründete Auskünfte im Sinne der Amtshilfe an Behörden gemäß § 38 NÖ FischG 2001.

- Verstirbt der Fischerkarteninhaber wird die Fischerkarte in der Fischerkartendatenbank gelöscht. Voraussetzung ist dafür die Vorlage einer Todesanzeige.

- Sie haben das Recht auf Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Artikel 16 DSGVO. Berichtigungen sind schriftlich an den NÖ Landesfischereiverband zu senden. Es gelten die Bestimmungen nach § 14 Abs. 9 NÖ FischG. 2001. Ihnen stehen außerdem das Recht auf Auskunft, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu.

- Ein Recht auf vollständiges Vergessenwerden kann gem. Art. 17 Abs. 3 lit. b DSGVO nicht geltend gemacht werden. Der Fischerkarteninhaber hat jedoch die Möglichkeit, die automatischen (serviceorientierten) Zusendungen von Zahlscheinen und Mitteilungen per Mitteilung bis auf Widerruf zu deaktivieren.

Bei Fragen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten wenden Sie sich bitte an die Datenschutzbeauftragte des NÖ Landesfischereiverbandes und seiner Organe.

Kontakt der Datenschutzbeauftragten:

Info3@noe-lfv.at